



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 15 SO 86/22 ER

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergstegen

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 15 SO 86/22 ER 1 38

Telefon
(0 62 32) 6 60 -

Datum
12.08.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren mit Beschluss vom 10.08.2022 erstinstanzlich beendet wurde bevor Ihr Schreiben vom 09.08.2022 hier eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der 15. Kammer

(Baar)
Richter am Sozialgericht

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Sozialgericht Speyer



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 15 SO 86/22 ER

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergstege

n

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 15 SO 86/22 ER 1 38

Telefon
(0 62 32) 6 60 -

Datum
11.08.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des ER-Beschlusses vom 10.08.2022 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Franke
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo. - Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
S 15 SO 86/22 ER



-Beglaubigte Abschrift-

SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller

gegen

Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel

- Antragsgegner

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 10. August 2022 durch den
Richter am Sozialgericht Baar beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf einstweilige Anordnung bleibt ohne Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Absatzes 1 der Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Vorliegend käme nur eine Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht, da in der Hauptsache keine reine Anfechtungsklage vorläge. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die - summarische - Prüfung der Erfolgsaussicht in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO).

Der Antragsteller begehrt mit dem am 27.07.2022 eingegangenen Antrag die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen zur zahnärztlichen Untersuchung und Behandlung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Wege der einstweiligen Anordnung.

Der Antragsgegner hat hierauf mit Schreiben vom 01.08.2022 mitgeteilt, dass dem Antragsteller zwischenzeitlich ein Berechtigungsschein für Zahnarztbehandlungen für den Monat August 2022 ausgestellt worden sei. Der Antragsteller ist diesem Vortrag nicht entgegengetreten.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit der Ausstellung des Berechtigungsscheins der eventuell zuvor bestehende Anordnungsgrund für den geltend gemachten Anspruch weggefallen ist. Der Antrag auf einstweiligen

Rechtsschutz war deshalb abzulehnen.

Eine Kostenentscheidung war gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG mangels Antragstellung nicht zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.justiz.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez. Baar

S # , \

Beglaubigt /?

Franke, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle